Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 53 (1902)

Heft: 4

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vereinsangelegenheiten.

Versicherungsangelegenheit.

Als der Unterzeichnete anläßlich der Forstversammlung in Baden (1898) die Anregung machte, eine Institution zu gründen, um den Hinterlassenen der schweizerischen Forstbeamten, welche von Haus aus mit Glücksgütern nicht gesegnet sind, eine wenn auch nur bescheidene Existenz zu sichern, fand diese Idee allseitig eine sehr beifällige Aufnahme. Der Verwirklichung derselben stellten sich aber eine Anzahl von Schwierigkeiten in den Weg.

In einer im Juli 1899 veröffentlichten Berichterstattung über diese Angelegenheit kamen wir zum Schlusse, daß in erster Linie das Besoldungsminimum von 2500 Fr. für einen wissenschaftlich gebildeten Forstmann absolut ungenügend sei und Ersparnisse für spätere Tage nicht gestatte. Trotz wiederholter, eindringlicher Petitionen hat der schweizerische Forstverein bisher nichts erreicht. Die Bundesbehörde suchte die Gebirgsforstbeamten, welche ja bekanntlich fast durchweg mit Minimalbesoldung sich begnügen müssen, mit dem Trost zu beruhigen, der günstige Zeitpunkt für eine Erhöhung des Minimums von 2500 Fr. sei noch nicht gekommen. Eine Anzahl Kantone sind nun in sehr anerkennenswerter Weise von sich aus vorgegangen und haben den Forstbeamten eine ihrer socialen Stellung angemessene Besoldung zuerkannt. In den Gebirgskantonen aber, in welchen an die Forstleute bekanntlich große Anforderungen gestellt werden, wird eine Besserstellung kaum eintreten, wenn der Bund das Minimum nicht erhöht. Möge dies recht bald geschehen, verlangt doch eine bescheidene Besserstellung der Forstbeamten (z. B. 3000 Fr. Jahresbesoldung) von Bund und Kantonen keine besonders großen Opfer.

Erst wenn der Forstmann von seinem Einkommen etwas erübrigen kann, wird es ihm möglich sein, an die Zukunft und die Fürsorge für seine Angehörigen zu denken!

Wie den Mitgliedern des Schweiz. Forstvereins bekannt ist, wurde anfänglich die Gründung einer eigenen Witwen- und Waisenkasse angestrebt. Als man aber zur Überzeugung gelangt war, daß das Fähnlein schweizerischer Forstbeamter für eine selbstständige Versicherung zu schwach sei, wandte man das Augenmerk auf die gut organisierte Sterbekasse der deutschen Forstbeamten, welche vor 3 Jahren schon über 3000 Mitglieder mit einer Versicherungssumme von ca. 10 Millionen Franken zählte.

Aus verschiedenen versicherungstechnischen Rücksichten kam aber ein Anschluß an die Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal nicht zu stande,

und man zog es vor, nach dem Vorbilde des schweiz. Lehrervereins u. a. sich einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft anzuschließen.

So wurde denn an der Forstversammlung vom 20. August 1900 in Stans ein Vertrag mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich genehmigt, wodurch den Mitgliedern des Schweiz. Forstvereins für die Versicherung ihres Lebens oder desjenigen von Angehörigen besondere Vorteile erwirkt wurden; dieselben bestehen in folgendem:

1. Das Mitglied, welches eine Versicherung auf den Todesfall abschließt und das Geschäft direkt mit der Gesellschaft in Zürich macht, erhält eine einmalige **Abschlußprovision von** 8 ‰ der Versicherungssumme und für nicht direkte Geschäfte eine solche von 3 ‰.

2. In beiden Fällen erläßt ihm die Gesellschaft die Policetaxe.

3. Dieselbe gewährt ferner auf den Prämien der auf Grundlage des Vertrages abgeschlossenen Policen einen Rabatt von 3 %, sofern diese Prämien unter Abzug der gewährten Reduktion franko und direkt an die Hauptkasse der Anstalt eingeschickt werden.

4. Solche Mitglieder, die bereits von früher her bei der Anstalt versichert sind und nunmehr ihre Mitgliederschaft mindestens 2 Monate vor Verfall der nächsten Prämie anmelden, — durch Anzeige an die Anstalt — erhalten fortan bei direkter frankirter Einzahlung ebenfalls einen Rabatt von 2 %.

5. Der gleiche Abzug wird denjenigen Mitgliedern gewährt, die erst nach ihrem Versicherungsabschluß die Mitgliedschaft erwerben oder zur Geltung bringen, ebenso den Versicherungen von Angehörigen der Mitglieder.

6. Wer Anspruch auf die unter 4 und 5 angeführten Vergünstigungen erhebt, hat der Versicherungsgesellschaft hiervon Mitteilung zu machen. Die Ermäßigung tritt erstmals auf der Prämie ein, welche frühestens zwei Monate nach erfolgter Anzeige fällig wird. Wer aus dem Verein austritt, geht dieser Vorteile verlustig. Sie gelten übrigens nur unter dem Vorbehalt direkter Prämienzahlung.

* * *

Für den Versicherungsabschluß, sowie für andere Versicherungsangelegenheiten, wie Rückkauf, Belehnung oder Umwandlung von Policen können sich die Mitglieder entweder an einen ihnen bekannten Agenten oder an die Direktion in Zürich wenden; es wird ihnen umgehend alles für den Abschluß erforderliche Material (Statuten, Prospekte, Antragsformulare etc.) zugesandt werden. Und wenn sie ihr genaues Alter (Geburtsdatum) und allfällig die gewünschte Versicherungsart angeben, so wird man ihnen in zuvorkommender Weise bei der Ausfüllung der

Anträge an die Hand gehen. Den ausgefüllten und unterzeichneten Versicherungsantrag wolle das Mitglied mit der Aufschrift: „Schweizerischer Forstverein, direktes Geschäft" versehen und bei der Direktion oder einem Agenten einreichen. Es wird ihm dann der Arzt bezeichnet, bei dem er die ärztliche Untersuchung passieren kann. Alles weitere wird von der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt geordnet werden.

Die im Vertrage stipulierte Abschlußprovision wird ausdrücklich nicht dem einzelnen Mitgliede, sondern dem Vereine gewährt, mit welchem auf je den 1. November und 1. Mai abgerechnet wird. Da der Schweiz. Forstverein den Versicherten die Abschlußprovision voll und ganz überläßt, so werden diese den betreffenden Mitgliedern jeweilen nach erfolgter Abrechnung (Mai und November) von dem mit der Leitung unseres Versicherungswesens betrauten Mitgliede zugestellt werden.

Bis jetzt haben sich 7 Mitglieder unseres Vereines die durch den erwähnten Vertrag festgestellten Vorteile zu Nutzen gemacht und zwar:

	Versicherungssumme	Abschlußprovision
E. P., Forstadjunkt, Frauenfeld	Fr. 10,000	8 ‰ = Fr. 80
F. J., Kreisförster, Buchs (St. Gallen)	„ 4,000	8 ‰ = „ 32
H. J., Förster, Güttingen (Thurgau)	„ 5,000	8 ‰ = „ 40
B. K., Förster, Schaffhausen	„ 10,000	8 ‰ = „ 80
B. E., Kreisforstinspektor, Biasca	„ 5,000	3 ‰ = „ 15
G. G., Revierförster, Piotta	„ 10,000	3 ‰ = „ 30
B. Ch., Gemeindeförster, Zernetz	„ 10,000	3 ‰ = „ 30

So viel uns bekannt ist, werden von den bereits versicherten Mitgliedern des Forstvereins die übrigen Vorteile (Rabatt von 2 % auf den jährlichen Prämien) sehr wenig benutzt, obschon über 30 Mitglieder des Vereins bei Abschluß des Vertrages bereits bei der Schweiz. Rentenanstalt versichert waren.

Im Interesse der Mitglieder unseres Forstvereins empfehlen wir denjenigen, die sich zu versichern gedenken, dringend, sich direkt mit der Direktion in Verbindung zu setzen, um so die volle Abschlußprovision von 8 ‰ zu erwirken. Wie aus obiger Mitteilung hervorgeht, haben die drei letzt versicherten Mitglieder an Abschlußprovisionen die schöne Summe von 125 Fr. verloren, weil sie die Versicherung durch einen Agenten besorgen ließen.

Ebenso empfehlen wir den Herren Mitgliedern, welche bereits früher bei der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt versichert waren oder deren Angehörige bei diesem Institut versichert sind, von dem Rabatt von 2 % auf den jährlichen Prämien Gebrauch zu machen.

Möge die durch den erwähnten Vertrag gebotene Erleichterung recht

viele Mitglieder des Schweiz. Forstvereins veranlassen, mit geringem Kostenaufwand ein Mehreres zur Sicherstellung ihrer Familien zu thun.

Bellinzona, März 1902. Merz.

Mitteilungen.

Aus dem Jahresbericht des eidgen. Departementes des Innern, Forstwesen, pro 1901.

Gesetzgebung. Der Ständerat ist in der Dezembersession auf die im Jahre 1899 sistierte Beratung des Entwurfes einer Revision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei eingetreten und hat denselben am 13. Dezember seinerseits erledigt. Die Angelegenheit liegt nunmehr wieder beim Nationalrat zur Behandlung der Differenzen zwischen beiden Räten.

Auf ein Gesuch der Regierungen von Bern und St. Gallen, es möchte der Bundesrat beförderlichst einen Beschluß der Bundesversammlung über Bewilligung von Bundesbeiträgen an die Kosten des Erwerbes von Privatboden zum Zwecke der Neugründung von Schutzwaldungen veranlassen, wurde nicht eingetreten.

So lange ein definitiver Beschluß über Revision des Forstpolizeigesetzes nicht zu stande gekommen, zögern die meisten vom Bundesbeschluß vom 15. April 1898 betroffenen Kantone, ihre Gesetzgebung mit dem Bundesgesetz vom 24. März 1876 in Einklang zu bringen. Es wurde daher letztes Jahr einzig eine diesfällige Verordnung des Kantons Solothurn genehmigt.

Forstpersonal. Das wissenschaftlich gebildete Forstpersonal setzte sich Ende 1901 wie folgt zusammen:

Eidgenössische Beamte	10	(1 Stelle unbes.)
Kantonale Beamte	118	
Beamte von Gemeinden und Korporationen	31	
Zusammen	159	

Der Bundesbeitrag an die Besoldungen und Taggelder der 118 kantonalen Forstbeamten im Betrage von Fr. 461,873. 20 belief sich auf Fr. 126,027. 84.

Der Kanton Tessin hat der Einladung zur Kreierung einer weitern Forstbeamtung mit wissenschaftlicher Bildung und einiger neuen Unterförsterstellen noch nicht entsprochen. Ein Antrag der Regierung des Kantons St. Gallen auf Einteilung des Kantons in 5 statt der bisherigen 4 Forstbezirke wurde vom Großen Rat für einmal abgelehnt. Luzern ist eingeladen worden, zur frühern Organisation mit 4 Forstkreisen an Stelle der gegenwärtig bestehenden 3 Kreise zurückzukehren.